



Gemeinde



Maria Rain

Kundmachung

Gemäß § 35 Abs. 1 und 3 Kärntner Jagdgesetz 2000 K-JG, LGBl.Nr. 21/2000 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013 wurde die Abrechnung des Jagdpachtzinses für das Jahr 2016 erstellt.

Das erstellte **Verzeichnis der Anteile der Jagdpacht** wird in der Zeit

vom 23.10.2017 bis 06.11.2017

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Gemeindeamt Maria Rain, Gemeindekasse, **zur allgemeinen Einsicht aufgelegt**.

Einwendungen gegen die Abrechnung oder gegen die Feststellung der Anteile können innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Kundmachung, beim Bürgermeister der Gemeinde Maria Rain schriftlich eingebracht werden.

Beschwerden gegen die Änderung hinsichtlich des Flächenausmaßes sind durch Grundbesitzbögen (nicht älter als 6 Monate) zu belegen.

Diese Kundmachung ergeht auch an die im Verteiler angeführten Gemeinden mit der Bitte, diese an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der Kundmachungsfrist, versehen mit der Anschlagvermerk, an die Gemeinde Maria Rain zu retournieren.

Gemäß § 35 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000 i.d.G.F. werden festgestellte Jagdpachtanteile den Berechtigten ausbezahlt.

Nach Ablauf der Auflagefrist sind Änderungen nicht mehr möglich.

Der Bürgermeister:
Franz *RAGGER*

Angeschlagen am: 20.10.2017

Abgenommen am: 07.11.2017

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Stadtgemeinde Ferlach, Kirchgasse 5, 9170 Ferlach
3. Gemeindeamt Köttmannsdorf, Karawankenblick 1, 9071 Köttmannsdorf
4. Marktgemeindeamt Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten
5. Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee